

Kultur trotz(t) Corona!

Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin

**für die Öffnung des Innenraums für Publikum
gemäß § 2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
verordnung**

Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin

Präambel

Berliner Theater, Opern, Konzerthäuser und andere Kultureinrichtungen sowie Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten und Kirchen sowie bezirkliche Kultureinrichtungen (Musikschulen, Jugendkunstschulen, Kommunale Galerien, Kulturhäuser, etc.) wurden im März 2020 auf der Grundlage der ersten SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17. März 2020 zur Bekämpfung des Corona-Virus geschlossen. Während Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken und ähnliche Kultureinrichtungen ab 04. Mai 2020 zumindest teilweise wieder öffnen durften, erklärten die Kulturminister*innen am 15. Mai die reguläre Theater- und Konzertsaison 2019/2020 pandemiebedingt für beendet (vgl. [„Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien“](#), Stand 16. Juni 2020).

Voraussetzung für die Öffnung von Kultureinrichtungen sind Hygienekonzepte, die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Besucher*innen¹ und Mitarbeiter*innen vorgeben.

Auch Open Air-Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Regeln der jetzt geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 4. August 2020² möglich.

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft im geschlossenen Raum kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das vorliegende Rahmenkonzept definiert, welche Maßnahmen für die Öffnung des Spiel-, Schul-, Bibliotheks- sowie Kultur- und Museumsbetriebs zu treffen und einzuhalten sind.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung gelten unabhängig von den in diesem Rahmenkonzept vorgenommenen Spezifizierungen für die Öffnung von Innenräumen. Dafür sind spezifische Schutz- und Hygienevorgaben erforderlich, die über die grundsätzlichen Regelungen hinausgehen.

Ziel dieses Konzepts ist es, den Kultureinrichtungen evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für die Öffnung des Innenraums für Publikum zu geben. Hierbei klärt „Grundsätzliches“ unter Absatz I über die Infektionsrisiken auf. Der Absatz II „Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Innenraum“ ist eine Handlungsanweisung für die zu treffenden Maßnahmen. Teil III spricht „Empfehlungen zur weiteren Reduktion des Infektionsrisikos“ aus. In Teil IV finden sich zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen für das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen.

Dieses Hygienerahmenkonzept entbindet die Kultureinrichtungen nicht von der Pflicht, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben im Detail umsetzt. Die Kultureinrichtungen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, die Sicherheit von Mitarbeiter*innen nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zu gewährleisten.

¹ Als Besucher*innen im Sinne dieses Konzepts gelten auch die Schüler*innen an Musikschulen und Jugendkunstschulen.

² Die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung finden Sie unter: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Die Vorgaben gelten für alle Kultureinrichtungen mit Sitz in Berlin. Darunter fallen alle Einrichtungen und Betriebe mit Publikumsverkehr bzw. Unterricht, die in der [Geschäftsverteilung des Senats von Berlin](#) vom 21. April 2017 dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zugeordnet sind.³

I. Grundsätzliches

Infektionsrisiken mit SARS-CoV2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert Koch-Institut: SARS-CoV-2 Steckbrief zu COVID-19, Stand 4.9.2020)

Aerogene Infektion

Aerosole sind 0,2-0,5 Mikrometer kleine Partikel, die beim Sprechen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosole verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosole werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr virusgeladenes Aerosol ab als ein gesunder: Eine infizierte Lunge kann rund 10 bis 1000 Mal mehr Aerosole produzieren. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolen ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen (vgl. daher auch den Abschnitt *IV. Besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen für das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen*).

Tröpfcheninfektion

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird das Virus vor allem durch Tröpfcheninfektion übertragen. Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektiionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosole sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

³ Dies umfasst insbesondere: Theater, Konzert- und Opernhäuser, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Gotteshäuser und Sakralbauten, öffentliche Musikschulen, Jugendkunstschulen, kommunale Galerien, private Unterrichtseinrichtungen, soweit sie künstlerischen oder musischen Unterricht erteilen, jedoch mit der Ausnahme der Zuständigkeit nach dem Privatschulgesetz.

II. Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum⁴

Korrekte Belüftung aller Räume⁵

Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein. Reine Raumluftumwälzungsanlagen müssen gänzlich ausgeschaltet oder mit HEPA-Filtern ausgestattet werden.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Ausstellungsräume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Die Aufenthaltsdauer soll auf 60 Minuten begrenzt werden. Es ist mindestens einmal pro Stunde eine Stoß- und - wo möglich - Querlüftung durch geöffnete Fenster und Türen über mindestens 10 Minuten durchzuführen.
- Dabei sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster).
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement (Ziel CO₂-Konzentration < 1000 ppm) sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt).

Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

Allgemein

- Publikum, Besucher*innen und Mitarbeiter*innen müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in Zuschauer- und Ausstellungsräumen und, wenn möglich, im Foyer, in Vorräumen, sowie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes einhalten (s. § 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, s.a. Regelungen der Kultur-Ministerkonferenz „Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien“).
- Eine und-Nase-Bedeckung ist Pflicht für alle Besucher*innen.
- Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner*innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.
- In Veranstaltungsräumen ohne maschinelle Belüftung oder in Räumen mit fließendem Besucher*innenverkehr muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sowohl bei festen Sitzplätzen während der gesamten Veranstaltung als auch bei fließendem Besucher*innenverkehr eingehalten werden.

⁴ Innenräume sind auch umbaute Räume, die nur durch die Einrichtung betreten werden können, wie z.B. Atrien, Terrassen und Innenhöfe. Auch für diese Räume gelten die hier dargelegten Schutz- und Hygienebestimmungen.

⁵ Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

Abweichung vom Mindestabstand in Räumen mit fest eingebauter maschineller Belüftung⁶ und festen Sitzplätzen (statischer Besucher*innenverkehr)

In Räumen mit fest eingebauter maschineller Belüftung, die eine Frischluftzufuhr entsprechend der maximalen Personenzahl gewährleistet, und mit festen Sitzplätzen während der gesamten Veranstaltung darf der Mindestabstand von 1,5 Meter auf 1 Meter von Sitzmitte zu Sitzmitte reduziert werden, wenn Besucher*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Besuchs korrekt tragen.

- Die genaue Anordnung der Sitzplätze im Raum legt die Einrichtung individuell fest.
- Die Einrichtung hat einen Saalbelegungsplan zu erstellen, der die Kontaktdaten der Besucher*innen gemäß § 3 Abs. 2 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, Anwesenheitsdokumentation erfasst, vgl. S.6.

Kita-Gruppen und Schulklassen

- Wenn eine Schulklasse oder eine KiTa-Gruppe an Veranstaltungen (z.B. an Führungen, Lesungen, Workshops), an Aufführungen oder an Unterricht in Jugendkunstschulen oder Musikschulen teilnimmt, ist eine Abweichung vom Mindestabstand für diese Schulklasse bzw. Gruppe innerhalb der entsprechenden Gruppe zulässig. Andere Besucher*innen sind in diesem Fall nicht zugelassen.
- Einrichtungen mit fließendem Besuchsverkehr haben gesonderte Öffnungszeiten für den Besuch von Schulklassen und Kita-Gruppen festzulegen, um für diese Besuche vom Mindestabstand abweichen zu können.
- In Abhängigkeit von der Größe und Lüftungsmöglichkeiten analog der obigen Ausführungen der jeweiligen Einrichtung können sich während dieser gesonderten Öffnungszeiten auch mehrere Schulklassen aufhalten, sofern gewährleistet wird, dass diese Gruppen eine deutlich über dem Mindestabstand gelegene Distanz voneinander halten und sich nicht miteinander vermischen.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren

- Bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern kann die Mund-Nase-Bedeckung am Sitzplatz abgenommen werden.
- Während des Musik- und Jugendkunstschulunterrichts und ähnlicher kulturpädagogischer Veranstaltungen in Kultureinrichtungen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern die künstlerische Betätigung dies zulässt. Für Wartende, Bringende und Abholende gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Sollten Besucher*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen keinen Mund-Nase-Schutz tragen können, sind sie auf das allgemeine, in ihrem Fall erhöhte Infektionsrisiko sichtbar im Kassen- und Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- Besucher*innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen an der Veranstaltung bzw. dem Musik- und Jugendkunstschulunterricht nicht teilnehmen. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Kassen- und Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.

⁶ Gemeint sind Quell- oder Mischlüftungen, keinen reinen Umluftanlagen. Die fest eingebauten Anlagen müssen regelmäßig gewartet sein. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.

Wegeführung und Raumplanung

- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Publikum/Besucher*innen zu erstellen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung muss abstandsgerrecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- In den Warte- und Abholbereichen insbesondere von Musik- und Jugendkunstschulen sind Möglichkeiten zu schaffen, die Schülerinnen und Schüler unter Wahrung des Mindestabstands zu bringen und wieder abzuholen. Es sollten Möglichkeiten des Wartens im Freien geschaffen werden.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln.
- Fließender Besucher*innenverkehr
 - Eine Mund-Nase-Bedeckung muss stets und ausnahmslos getragen werden, wenn Besucher*innen keine festen Sitzplätze haben.
 - Die maximale Besucher*innenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem vorgeschriebenen Mindestabstand zu errechnen. Die sich daraus ergebende maximale Auslastung pro Veranstaltungs- oder Ausstellungsraum darf nicht überschritten werden.
 - Die genaue Verteilung der Besucher*innen im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.
 - Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.
 - Die maximale Zahl von Teilnehmenden an Führungen und Gruppenbesuchen ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern gemäß Verkehrsfläche zu errechnen.
- Statischer Besucher*innenverkehr
 - Die genaue Anordnung der Bestuhlung im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.

Kontaktloser Besucher*innen-Service

- Tickets sind vorrangig bargeldlos (vorab auch online ggf. mit Zeitfenster) zu verkaufen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sichern.

Nachweis der Besucher*innen-Kette (§ 3 Abs. 2 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, Anwesenheitsdokumentation)

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen Theater-, Konzert- und Opernhäuser Gäste- und Besucher*innen-Daten registrieren.
- Bei Veranstaltungen der bezirklichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr (z.B. Vorspiele, Konzerte der Musikschulen, Aufführungen der Jugendkunstschulen, Vernissagen der Kommunalen Galerien, etc.) sind die Daten der Besucher*innen und Mitwirkenden zu registrieren.

- Führungen, Vorträge, Lesungen und Workshops in Museen, Galerien, Bibliotheken u.ä. Kultureinrichtungen gelten als Veranstaltungen. Die Daten der Teilnehmer*innen sind im Unterschied zum individuellen Museums- oder Galeriebesuch zu registrieren.
- Gästelisten müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, weiterhin Telefonnummer, Anwesenheitszeit und ggf. Platz- oder Tischnummer.
- Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen nach Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn Teilnehmende nachweislich zum Zeitpunkt der Veranstaltung ansteckungsverdächtig waren.
- Die Daten der Besucher*innen sind nach Ablauf von vier Wochen gemäß § 17 DSGVO zu vernichten.

Bewirtung mit Speisen und Getränken

Wenn in der Einrichtung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 3 Abs. 1, Nr.2 (Anwesenheitsdokumentation), §4 Abs. 1, Nr.3 und §5 Abs. 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung entsprechend:

„§4 Abs. 1, Nr. 3 Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten.“

„§5 (6):

In Gaststätten und Schankwirtschaften dürfen Speisen und Getränke nur an Tischen sowie sitzend an Theken und Tresen verzehrt werden. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Abweichend von Satz 2 sowie § 1 Absatz 2 Satz 1 dürfen Gruppen von bis zu sechs Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen. Im Freien kann der Mindestabstand nach Satz 2 unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.“

Es ist jeweils ein separates Hygienekonzept für Gastronomiebereiche entsprechend dem Hygienerahmenkonzept für die Gastronomie zu erstellen.

III. Empfehlungen zur weiteren Reduzierung des Infektionsrisikos

- Einrichtung eines elektronischen Reservierungssystems.
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stets und ausnahmslos auch am Sitzplatz.
- Besucher*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen, die vom Betreten der Kultureinrichtungen bis zum Sitzplatz keinen Mund-Nase-Schutz tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch der Veranstaltung abraten.
- Erstellung pandemiegerechter Spielpläne hinsichtlich Stückauswahl, Länge, Anzahl der Beteiligten.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Durchlüftung alle 45 Minuten.

- Es sollte bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen auf Kontaktminimierung geachtet werden.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden.

IV. Besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen für das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen

Beim gemeinsamen Singen, insbesondere beim Chorgesang, ist das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 (vgl. I. Grundsätzliches) deutlich erhöht. Wenn Sänger*innen voneinander Abstand halten, verringert dies die Infektionsmöglichkeit über Tröpfchen. Eine Ansteckung über Aerosole bleibt jedoch ein schwer einzuschätzendes Risiko – sowohl für die Sänger*innen als auch für das Publikum, das auch durch die Einhaltung mehrerer Maßnahmen (Abstandsregeln, maschinelle Lüftung, Begrenzung der Probenzeit) allenfalls reduziert werden kann. Maßgeblich ist verantwortungsbewusstes Verhalten der Sänger*innen und des Publikums sowie der Veranstalter*innen.

Es darf in geschlossenen Räumen⁷ gemeinsam gesungen werden, allerdings nur, wenn die im folgenden festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden, vgl. §5 (1) S.1 der 2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020.

Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen. Es gelten im Übrigen alle generellen Regelungen zu Anwesenheitsdokumentation, Händehygiene, Hustenetikette, Abstandsregeln und Benutzung des Mund-Nasenschutzes und zum Schutz der vulnerablen Gruppen, auch und gerade vor und nach den Proben bzw. Veranstaltungen und in den Pausen (vgl. Abschnitte I.-III.).

Schutz vor Tröpfcheninfektionen

Abstand der Sänger*innen voneinander/zum Publikum

- Zwischen den Sänger*innen ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten.
- Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger*innen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen.
- Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

Schutz vor Aerosolinfektionen

Belüftung des Raums

Grundsätzlich sind für die Risikobemessung das Verhältnis von Raumgröße und Raumvolumen zur Zahl der im Raum befindlichen Menschen, der im Raum singenden Personen und der Dauer des gemeinsamen Gesangs maßgeblich. Je kleiner der Raum, je größer die Zahl der Anwesenden und der Singenden, je schlechter die Belüftungssituation, je länger die Dauer des gemeinsamen Singens, desto höher das Risiko der Erzeugung eines Infektionsclusters, in dem durch eine infektiöse Person viele andere im Raum befindliche Personen gleichzeitig infiziert werden können.

⁷ Für das gemeinsame Singen in Innenhöfen, offenen Atrien u.ä. gelten die Regelungen der Abschnitte I.-III. dieses Hygienerahmenkonzepts.

Das Risiko einer Ansteckung durch Viren, die durch Aerosole transportiert werden, kann nur dadurch reduziert werden, dass die Luft in geschlossenen Räumen regelmäßig ausgetauscht und die Virenlast dadurch erheblich gesenkt wird. Das funktioniert entweder durch Klimatechnik bzw. Lüftungstechnik oder manuelle Fensterlüftung.

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist in geschlossenen Räumen eine weitgehende Virenfreiheit der Luft durch den Einsatz von HEPA-Filtern in leistungsstarken Lüftungsanlagen möglich, die allerdings in üblichen Räumlichkeiten regelmäßig nicht zum Einsatz kommen. Auch gängige lufttechnische Anlagen sind – je nach Leistungsstärke – in der Lage, die Virenbelastung in geschlossenen Räumen deutlich zu senken.

Alle weiteren Belüftungsarten in Innenräumen, vor allem Fensterbelüftung, bieten eine geringere Sicherheit vor aerosolgetragener Virenlast im Raum. Daher unterliegt das gemeinsame Singen im Innenraum bei manueller Belüftung erheblich strengeren Anforderungen. Im Zweifel ist dabei das Singen unter freiem Himmel vorzuziehen bzw. der räumlichen Situation entsprechend auf die Reduktion der Risikofaktoren hinzuwirken, etwa durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.

Die manuelle Fensterlüftung birgt das hohe Risiko, dass der Luftaustausch nicht verlässlich steuerbar und die Senkung der Virenlast nicht hinreichend kontrollierbar ist. Insbesondere bei Windstille und vergleichbaren Innen- und Außentemperaturen ist kaum ein Luftaustausch möglich, insbesondere wenn Querlüftung unmöglich ist. Als Indiz für einen gelingenden Luftaustausch manuell belüfteter Räume kann und sollte eine handelsübliche CO₂-Ampel herangezogen werden. Sie eignet sich allerdings keinesfalls als verlässlicher Indikator für die Aerosol- und Virenlast im Raum, da der Aerosolaustritt im Fall einer Infektion um ein Vielfaches über dem eines nicht Infizierten liegen kann.

Maschinelle Belüftung

- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig gewartet werden und Frischluft von außen zuführen. Der Umluftanteil muss reduziert werden, wenn möglich, sind HEPA-Filter einzubauen und regelmäßig zu wechseln.
- Die Belüftung muss spätestens 45 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Wann erneutes gemeinsames Singen nach Beendigung der Probe bzw. der Veranstaltung möglich ist, hängt von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und ist raumspezifisch festzustellen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zur Einnahme der Plätze vom Publikum zu tragen. Es wird jedoch empfohlen, dass die Besucher*innen den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltung tragen.

Manuelle Belüftung

Sind Lüftungsanlagen der oben beschriebenen Art nicht vorhanden und kann ausschließlich manuell belüftet werden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Der Raum muss regelmäßig stoßgelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung. Nach 30 Minuten gemeinsamen Singens muss eine Stoßlüftung (idealerweise Querlüftung) von mindestens 15 Minuten erfolgen.

- Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) sollte, so das möglich ist, von Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung bis zum Ende andauern.
- Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Sänger*innen und Publikum zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, das Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltung trägt.

Besondere Regelungen für den gemeinsamen Gesang in Gottesdiensten

Gemeinsamer Gesang (d.h. sowohl Chor- als auch Gemeindegesang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist gestattet, wenn die Gottesdienstdauer 60 Minuten nicht überschreitet, der gemeinsame Gesang maximal 15 Minuten andauert, der Sakralraum eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe oben) sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Meter aufweist. Bei Vorhandensein einer maschinellen Belüftungsmöglichkeit darf die Dauer des Gottesdienstes 90 Minuten und des gemeinsamen Gesangs die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Alle Beteiligten mit Ausnahme des kultischen Personals nutzen eine Mund-Nasen-Bedeckung, der Mindestabstand von 2 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat die obenstehenden Vorgaben in Zusammenarbeit mit Bühnenexperten*innen sowie externen Fachleuten und Wissenschaftler*innen entwickelt und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verabschiedet. Dieser Rahmenplan wird bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, Gefahr der Ausbreitung des Virus sowie Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung aktualisiert.

Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an:

hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de